

I Name und Sitz des Vereins, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „connectworxx Unternehmerinnen REGION ES e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen. Vereinsanschrift: Postfach 10 01 07, 73701 Esslingen a. N.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Stärkung und Vernetzung von Unternehmerinnen und Gründerinnen auf örtlicher und regionaler Ebene zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Als Mittel zur Zielerreichung dienen Projekte im Bereich des Mentoring, Information und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Einflussnahme auf Politik und Institutionen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gebildet werden.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter können durch Mitgliederbeschluss gewährt werden.

1

III Mitgliedschaft

- (1) Unternehmerinnen, Frauen in unternehmerischer Tätigkeit und Existenzgründerinnen aller Branchen können die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Zur Aufnahme ist es notwendig, an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ist eine Aufnahme nicht möglich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung des Mitglieds, wobei die Kündigung 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist.
 - b) Ausschluss des Mitglieds
 - ba) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder.
 - bb) Ein Ausschluss ist mit und ohne Frist nur aus wichtigem Grund möglich. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - grober Verstoß gegen den Vereinszweck oder die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - grober Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - der Rückstand mit einem Mitgliedsbeitrag nach mehr als drei Mahnungen
 - unehrenhaftes Verhalten
 - die Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen und Psychosekten
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

IV Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Eine Erhöhung des Satzes oder sonstige Veränderungen in der Zusammensetzung des Beitrags bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge (Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr) zu entrichten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt fällig. Weitere Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.01. eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder stellen hierzu eine Einzugsermächtigung aus und haften für Rückholgebühren oder andere durch den Verzug entstehende Kosten.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig je Quartal in Höhe eines Viertels des Jahresbeitrags berechnet. Die Aufnahmegebühr beträgt immer den vollen Satz. Die einzelnen Beitragssätze sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen. Der Einzug erfolgt per Lastschrift wie unter Punkt IV (3) erläutert.
- (5) Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, so kann nach erfolgter Mahnung und einem Verzug von drei Monaten das Mitglied durch Vorstandsbeschluss von öffentlichkeitswirksamen Auftritten (wie z. B. dem Auftritt auf der Homepage) bis zur Zahlung ausgeschlossen werden. Die Nichtzahlung ist ein Ausschlussgrund.
- (6) Zu besonderen Anlässen und Zwecken können Sonderumlagen erhoben werden. Die Höhe der Sonderumlagen beschließen die Mitglieder durch offene Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder bei Versammlungen und durch die antwortenden Mitglieder bei Mailabstimmungen.
- (7) Die Vorstandsfrauen und die Kassiererin sind für die Dauer ihrer Amtszeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

V Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VI Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zur ordentlichen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlichen Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. eMail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail an eines der Vorstandsmitglieder Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Gewählt sind die Frauen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - b) Wahl der Kassiererin.
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres.
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kasse.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder.
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
 - g) Entscheidung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
 - h) die Auflösung des Vereins.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt erfolgt die Beschlussfassung in der Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder durch Handzeichen. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt bei Stimmen-gleichheit eine erneute Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und den Anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird eine Abschrift innerhalb von vier Wochen zur Verfügung gestellt.

VII Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreterinnen. Der Vorstand regelt und dokumentiert die Aufgabenverteilung untereinander. Er bestimmt selbst aus seinen Reihen eine Schriftführerin und dokumentiert die Bestimmung.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 50% der jährlichen Mitgliedsbeiträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitglieder. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, der Vorstand ist aber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Genehmigungen durch die Mitglieder gebunden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, Ehrenmitglieder können keine Vorstands-mitglieder sein.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so verteilt der Vorstand die Aufgaben neu. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Nachwahl, wobei das neu gewählte Mitglied in den Wahlrhythmus des ausgeschiedenen Mitglieds eintritt.

6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Projektgruppen für die Wahrnehmung bestimmter abgegrenzter Aufgabenfelder initiieren.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Repräsentation in der Öffentlichkeit und Vertretung in anderen Netzwerken oder Gremien ggf. gemeinsam mit von den Mitgliedern bestimmten Delegierten.

(7) Der Vorstand ist mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Abstimmungen bis die vorgenannte Mehrheit erreicht ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (eMail) gefasst werden.

VIII Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Ehrenmitglieder haben keine Stimmberechtigung. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann sich jedes Mitglied für die Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied maximal drei Vollmachten übernehmen darf.

(3) Jedes Mitglied kann auf Wunsch in die öffentlich zugänglichen Präsentationsmedien aufgenommen werden. Die jeweils zu übernehmenden Kosten werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

IX Vereinskasse

In der Mitgliederversammlung wird eine Kassiererin mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder gewählt. Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich nach Abschluss eines Kalenderjahres durch mindestens eine, vom Vorstand bestimmte Kassenprüferin. Das Ergebnis muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Kassenprüfung mitgeteilt werden.

X Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung in den Organen des Vereins erfolgt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. durch wirksame Vollmacht vertretenen Mitglieder bei Versammlungen und durch die antwortenden Mitglieder bei Mailabstimmungen.

XI Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss besteht ausnahmsweise eine besondere Beschlussfähigkeit insofern, als 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist keine Vollmachtserteilung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, ist unter Beachtung der Ladungsfristen erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei der zweiten Mitgliederversammlung genügt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfähigkeit.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen helfen Frauen, Frauenhaus Esslingen e. V., der es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf. Besteht diese Einrichtung zu dem Zeitpunkt nicht mehr, dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4

Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 03.12.2008 mit Änderungen vom 01.12.2010 und 21.03.2012 beschlossen.